

Definition eines Baubetreuers nach § 34 c Abs. 1 Nr. 3 b) GewO

1. Gewerbliche Tätigkeit



Wann liegt Gewerbsmäßigkeit vor?

Gewerbsmäßigkeit liegt nach allgemeiner Meinung vor bei einer erlaubten, selbständigen, auf Erzielung von Gewinn gerichteten und nicht nur gelegentlich ausgeübten Tätigkeit, ausgenommen die bloße Verwaltung eigenen Vermögens, die Urproduktion und die freien Berufe.

2. Wirtschaftliche Vorbereitung oder Durchführung von Bauvorhaben als Baubetreuer im fremden Namen für fremde Rechnung



Wer ist Baubetreuer eines Bauvorhabens im fremden Namen?

- Neubau oder Altbausanierung
- Wirtschaftliche Betreuung – z.B. Grundstückserwerb und Baufinanzierungsmittel im fremden Namen für fremde Rechnung
- Keine Planung oder Überwachung der Bauaufträge
- Bauaufträge im fremden Namen und daher nicht Vertragspartner der Bauhandwerker/Bauunternehmen
- Nicht Eigentümer des Grundstücks